

Erklärung zu POP-Verordnung und US TSCA

Verordnung (EU) 2019/1021 (Stockholm-Konvention) & Toxic Substances Control Act

KE-POP-TSCA · R: 03 | A: DE | V: DU | D: 08_26

Geltende Regelwerke: Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (konsolidierter Stand 01.01.2026, geprüft 28.07.2026) und US Toxic Substances Control Act (TSCA), insbesondere Section 6(h).

Diese kombinierte Erklärung beantwortet die in Kundenkampagnen regelmäßig gemeinsam abgefragten Regelwerke POPs und TSCA.

Wir, die Rainer Schneider Kabelsatzbau und Konfektion GmbH & Co. KG, erklären auf Grundlage der Angaben unserer Lieferanten und Distributoren:

1. Persistente organische Schadstoffe (POP)

Die Verordnung (EU) 2019/1021 setzt die Stockholm-Konvention in der EU um und verbietet bzw. beschränkt die dort gelisteten persistenten organischen Schadstoffe (Anhang I), u. a. decaBDE, PFOA, PFOS, PFHxS, SCCP und Dechlorane Plus.

Nach den uns vorliegenden Lieferantenangaben halten die von uns in Verkehr gebrachten Erzeugnisse die Stoffverbote und Grenzwerte des Anhangs I der VO (EU) 2019/1021 ein. Enthält ein Erzeugnis einen gelisteten Stoff innerhalb einer zulässigen Ausnahme oberhalb der Berichtsschwelle, weisen wir dies artikelbezogen auf unseren Geschäftsdokumenten aus (analog unserer REACH-Art.-33-Praxis); eine pauschale Freiheitsaussage geben wir nicht ab.

2. US Toxic Substances Control Act (TSCA)

Für die fünf unter TSCA Section 6(h) beschränkten persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Stoffe — decaBDE, PCTP, PIP (3:1), 2,4,6-TTBP und HCBd (Stand der Regelung: März 2021, unverändert) — gilt:

Nach den uns vorliegenden Lieferantenangaben werden diese Stoffe in den von uns verarbeiteten Komponenten nicht oberhalb der zulässigen Grenzen eingesetzt. Auskünfte zu weiteren TSCA-Anforderungen (z. B. Section 8(a)(7) PFAS-Reporting der US-Importeure) unterstützen wir im Rahmen unserer Lieferantenrückmeldungen artikelbezogen auf Anfrage.

3. Datengrundlage

Diese Erklärung beruht auf Daten unserer Partner in der Lieferkette; eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ist damit nicht verbunden. Wir aktualisieren die Erklärung bei Änderungen der Rechtslage oder neuen Erkenntnissen aus der Lieferkette.

Wir stehen in regelmäßigem Dialog mit unseren Lieferanten, um auf künftige Stoffbeschränkungen reagieren zu können. Wir behalten uns vor, dieses Dokument zu aktualisieren; aktuelle Fassungen finden Sie unter <https://schneider-kabelsatzbau.de/downloads>. Bei Fragen zu Stoffverboten oder konkreten Artikeln erreichen Sie uns unter compliance@schneider-kabelsatzbau.de.

Wissen, August 2026



Christoph Schneider

Geschäftsführer



i.A. Dirk Ullsperger

Compliance-Beauftragter